

Interkantoniales Armenrecht

Autor(en): **Gubler, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Interkantonaies Armenrecht.

(Aus dem Bundesgericht.)

Zufolge einer Streitigkeit, die wegen der Unterstützung eines Doppelbürgers zwischen den Kantonen Zürich und Glarus entstanden war, hatte das Bundesgericht in seiner letzten Sitzung Gelegenheit, neuerdings zu einigen Fragen aus dem Gebiet des interkantonalen Armenrechts Stellung zu nehmen und dabei vor allem klar zu legen, unter was für Voraussetzungen der Beitritt eines Kantons, bezw. seiner Gemeinden zum interkantonalen Konkordat betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, von 1926, als erfolgt zu betrachten ist. Der Fall selbst, der zum Prozesse zwischen den beiden Kantonen Anlaß gab, liegt äußerst einfach:

Ein gewisser J. L., der in Winterthur sowohl wie in Glarus-Niedern heimatberechtigt ist, in Winterthur aber wohnhaft war, mußte im Jahre 1921 in einer zürcherischen Anstalt versorgt werden. Für die Kosten kam die bürgerliche Armenpflege Winterthur auf, deren Auslagen sich bis August 1927 hiefür auf 6036 Fr. beliefen, woran sie von den Angehörigen des Pflégling's wieder 1860 Fr. zurückvergütet erhielt. Ende 1927 wandte sich Winterthur sodann an Glarus-Niedern und ersuchte um Uebernahme der Hälfte des verbleibenden Restes von 4176 Fr., sowie um die Uebernahme der Hälfte der ab 1. Januar 1927 neu erwachsenden Verpflegungskosten.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus, der über dieses Gesuch letztinstanzlich zu entscheiden hatte, lehnte das Gesuch ab, mit der Begründung, Zürich sei dem betreffenden interkantonalen Konkordat nicht beigetreten und habe daher gegenüber Glarus keinen Ersatzanspruch.

Gegen dieses ablehnende Verhalten von Glarus unterbreitete Zürich in der Folge dem Bundesgericht eine Eingabe mit dem Begehren, es sei die Armenpflege Glarus-Niedern pflichtig zu erklären, mindestens ab 1. Januar 1927 — d. h. vom Zeitpunkt der offiziellen Anmeldung des Unterstützungsfalles bei Glarus an — die Hälfte der Unterstützungsauslagen für J. L. zu übernehmen. Zur Begründung seines Begehrens führte Zürich aus, daß zwar ohne das Bestehen eines vertraglichen Abkommens die Fürsorgekosten des Doppelbürgers J. L. allerdings von Winterthur allein getragen werden müßten, da nach der bundesgerichtlichen Praxis in solchen Fällen die Fürsorgepflicht einzig auf demjenigen der beiden Heimatkantone laste, der zugleich auch Wohnort sei. Das wäre hier Zürich. Allein im Gegensatz zur Auffassung von Glarus habe die Gemeinde Winterthur Anspruch auf eine Behandlung, wie sie dem interkantonalen Konkordat betreffend Unterstützung von Doppelbürgern entspreche, indem zwar nicht der Kanton Zürich als solcher dem Konkordat beigetreten, wohl aber von allen zürcherischen Gemeinden, mit Ausnahme von Einsau, Langnau und Stadel, die verbindliche Erklärung abgegeben worden sei, daß sie sich als Träger der Armenfürsorge an die Konkordatsbestimmungen halten werden. Diese Erklärung sei allen Konkordatskantonen gegenüber und speziell auch gegenüber Glarus abgegeben worden. Von einer eigentlichen Beitrittserklärung als Kanton habe Zürich nur deshalb Umgang genommen, weil hiefür eine Volksabstimmung erforderlich wäre, was man im Hinblick auf die nicht zu große Tragweite dieser relativ seltenen Fälle als umständlich erachtet habe.

Das Bundesgericht hat das zürcherische Begehren geschützt und damit die Beitragspflicht des Kantons Glarus,

bezw. der Armenpflege Glarus-Niedern bejaht. In der Beratung des Bundesgerichts wurde schon an und für sich die frühere Praxis des Bundesgerichts, wonach die Unterstützungspflicht gegenüber Doppelbürgern einzig auf demjenigen Kanton ruht, der zugleich noch Wohnsitzkanton ist, als zu enge bezeichnet. Eine neue grundsätzliche Erörterung dieser Frage wurde aber in diesem Falle als nicht notwendig erachtet, da nach der einstimmigen Auffassung des Staatsgerichtshofes die Zugehörigkeit der zürcherischen Gemeinden (mit Ausnahme der drei kleinen genannten Gemeinden) zum interkantonalen Konkordat bejaht werden muß, und der Kanton Glarus demgemäß gegenüber Zürich, bezw. Winterthur zu den konkordatsmäßigen Leistungen verpflichtet ist. Es ist nicht einzusehen, warum nicht an Stelle eines Kantons auch dessen Gemeinden als öffentlichrechtliche Persönlichkeiten durch die Vermittlung der Regierung mit andern Kantonen Vereinbarungen öffentlichrechtlichen Inhalts abschließen können. In einem solchen Falle besteht die Verpflichtung für beide Teile zu Recht, nur die Basis des Rechtsverhältnisses ist eine verschiedene. Im Kanton Glarus sind die Gemeinden auf das Konkordat verpflichtet zufolge des Beitrittes des Kantons als solchem; im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet zufolge ihrer eigenen Zustimmungserklärung. Dem Kanton Glarus ist das feinerzeit mitgeteilt worden, und er hätte, wenn er die bloß kommunalen Beitrittserklärungen als nicht genügend erachtete und für sich daraus keine Verpflichtungen herleiten lassen wollte, dies damals zu erkennen geben müssen. Mit dem Einwand, daß der Beitritt des Kantons Zürich im Bundesamtsblatt nicht publiziert sei, und daß der Bundesrat der zürcherischen Form des Beitrittes die Genehmigung nicht erteilt habe, vermag Glarus nicht durchzudringen. Die „bundesrätliche Genehmigung“ ist für die Begründung der Rechtskraft der interkantonalen Bindung nicht konstitutiv notwendig, sondern diese wird begründet durch die Zustimmung der vertragsschließenden Teile. Die bundesrätliche „Genehmigung“ hat nur die Bedeutung, daß der Bundesrat erklärt, der Vertrag enthalte nichts, was dem Bundesrecht widerspreche, und daß er sich daher dem Vollzug des Vertrages nicht zum vornherein widersetze. Einwände solcher Natur stehen aber im vorliegenden Fall gar nicht in Frage. (B.G. vom 22. Juni 1928 i. S. Zürich c. Glarus.)

Dr. E. Gubler (Lausanne).

Verweigerung der Erteilung des Bürgerrechts an einen Minderjährigen (Lehrling) wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit (Unterstützung des Vaters durch die Armenbehörden).

1. Ein Mechanikerlehrling, deutscher Staatsangehöriger, wurde mit seinem Bürgerrechtsbegehren vom Bürgerrat der Stadt Basel wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit abgewiesen. Hiergegen rekurrerte er an den Regierungsrat, indem er geltend machte, daß sein Vater für ihn Sorge und daher keine Gefahr bestehe, er falle der Wohltätigkeit zur Last. Der Vater erhalte allerdings durch Vermittlung der Allgemeinen Armenpflege Basel seit April 1927 eine heimatliche Unterstützung, da er infolge des Rückganges des eigenen Verdienstes und wegen der Teilarbeitslosigkeit der Tochter unverschuldet bedürftig geworden sei. Die Hilfe der Heimatbehörde sei in Anspruch genommen worden, um die Unterstützung durch die Armenbehörde Basel zu vermeiden. In Deutschland hätte der Vater bei seinem Alter von 71 Jahren einen Anspruch